

## Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2002 - Teil II<sup>1</sup>

Claudia Mahler

Die Prüfung von Mitteilungen, im folgenden als Individualbeschwerden bezeichnet, ist neben dem Staatenberichtsverfahren die zweite wichtige Säule, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> (Pakt) zu überwachen. Das Individualbeschwerdeverfahren ist in einem dem Pakt beigefügten Fakultativprotokoll<sup>3</sup> verankert. Wie bereits der Name sagt, ist nur gegen diejenigen Vertragsstaaten eine Beschwerde möglich, die sich freiwillig dem Verfahren unterworfen haben.<sup>4</sup>

Aufgrund des Fakultativprotokolls hat der Ausschuß die Zuständigkeit, Mitteilungen einzelner Personen entgegenzunehmen und zu prüfen, ob die gerügte Handlung eine Verletzung der im Pakt gewährleisteten Rechte durch einen Vertragsstaat darstellt.

Seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls und der Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses im Jahre 1977 hat er bis April des Jahres 2003 418 Begründetheitsentscheidungen gefällt.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Teil I (Staatenberichtsverfahren) siehe MRM 2003, S. 5-16.

<sup>2</sup> Vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534, im folgenden als Pakt bezeichnet.

<sup>3</sup> Vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1992 II S. 1246, im folgenden als FP bezeichnet.

<sup>4</sup> Siehe Art. 1 FP; das Fakultativprotokoll findet auf 104 Vertragsstaaten von insgesamt 149 Vertragsstaaten des Paktes Anwendung (Stand April 2003).

<sup>5</sup> Die Statistik des Menschenrechtsausschusses (Stand April 2003) liest sich wie folgt: Bislang wurden insgesamt 1171 Beschwerden registriert. Der Ausschuß hat in 418 Fällen Begründetheitsentscheidungen gefällt, in denen er 321mal eine Verletzung

Im Jahre 2002 fällte der Ausschuß insgesamt 51 Entscheidungen im Individualbeschwerdeverfahren. In der 74. Session befaßte er sich mit 21, in der 75. mit 16 und in der 76. mit 14 Beschwerden.

Die meisten Beschwerden waren gegen die Vertragsstaaten Trinidad und Tobago (8) und Australien (6) gerichtet.

Der Ausschuß nimmt bei jeder eingereichten Mitteilung gesondert zu Fragen der Zulässigkeit und Anwendbarkeit des Paktes Stellung. Die entsprechenden Entscheidungen werden als Decisions bezeichnet.<sup>6</sup>

Wird eine Beschwerde als unzulässig abgewiesen, so ist die Prüfung durch den Ausschuß endgültig abgeschlossen.

Eine zulässige Beschwerde wird in einer der folgenden Sitzungen auf die Begründetheit geprüft. Die Entscheidungen über die Begründetheit ergehen als Views.<sup>7</sup>

Die die Prüfung einer Individualbeschwerde abschließenden Entscheidungen verfaßt der Ausschuß in ähnlicher Form wie ein Gerichtsurteil. In voller Länge und grundsätzlich mit Angabe der Identität der Beschwerdeführer und des beklagten Vertragsstaates werden die Entscheidungen im Jahresbericht des Ausschusses veröffentlicht.

Zwar sind die Entscheidungen des Ausschusses über Individualbeschwerden

---

des Paktes und in 97 Fällen keine Verletzung des Paktes feststellte. 331 Beschwerden waren nicht zulässig und 149 wurden gestrichen. 14 Beschwerden wurden für zulässig erklärt und sind noch auf die Begründetheit zu untersuchen, 259 Beschwerden sind noch ganz zu untersuchen.

<sup>6</sup> Gemäß Art. 3 und 4 Abs. 1 des FP.

<sup>7</sup> Gemäß Art. 5 Abs. 4 des FP.

rechtlich nicht bindend, sie sind dennoch weder rechtlich bedeutungslos noch wirkungslos. Die Autorität des Ausschusses und die Sorge um das Ansehen in der Staatengemeinschaft veranlassen die beklagten Staaten, sich in vielen Fällen einer Entscheidung zu unterwerfen.<sup>8</sup>

Ferner sind die Entscheidungen des Ausschusses neben den von ihm verabschiedeten General Comments wichtige Quellen für die Auslegung und Anwendung des Paktes. Den Entscheidungen können auch allgemeine Hinweise für die Staaten im Staatenberichtsverfahren entnommen werden. Einzelpersonen schließlich können daraus Schlüsse auf die Erfolgsaussichten von Beschwerden ziehen.

Im folgenden sollen einzelne Entscheidungen, die neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des Ausschusses aufweisen, in Auszügen wiedergegeben werden:

### **I. Zulässigkeitsprüfung von Individualbeschwerden**

Der Ausschuß erklärte insgesamt 25 Individualbeschwerden für unzulässig.

Eine gegen *Österreich* gerichtete Beschwerde<sup>9</sup> hat er gem. Art. 2 FP für unzulässig erklärt, weil die Autoren ihrer Beschwerde ein völlig unsubstantiiertes Vorbringen zu Art. 26 Pakt zugrundelegten. Sie konnten nicht darlegen, wo in den Einzahlungen zur Pensionsversicherung und der zusätzlichen Zahlung an die Sozialversicherung ihre Diskriminierung bestand. Der Ausschuß erklärte, daß er sich aufgrund der getroffenen Schlüsse nicht mehr mit dem Vorbehalt des Vertragsstaates zu Art. 5 Abs. 2 Fakultativprotokoll auseinandersetzen muß. Dieser würde die Präklusion des

Ausschusses bei schon zuvor erörterten Beschwerden vor einem anderen internationalen Gericht bedeuten. Daher verzichtete der Ausschuß auf die Prüfung, ob es sich bei der am 12. Januar 2001 vom EGMR abgelehnten Klage um ein und dieselbe Rechtssache handelt. Gegen diese Meinung sprach sich das Ausschußmitglied *Klein* aus; er ging davon aus, daß der Ausschuß hätte prüfen sollen, ob es sich um dieselbe Sache handelt, da der Ausschuß dann von der Behandlung der Sache präkludiert gewesen wäre. Die Präklusion sei die logische Vorfrage.

Der Ausschuß erklärte eine Beschwerde gegen *Australien* gemäß Art. 3 FP für unzulässig,<sup>10</sup> da es sich bei dem fraglichen Akt nicht um eine „final decision“ im Sinne des Artikel 14 Abs. 6 in diesem Fall gehandelt hatte und daher keine Bestimmung des Paktes verletzt wurde. Somit war die Zulässigkeit „ratione materiae“ gem. Art. 3 des FP zu verneinen. Dieser Meinung widersprachen zwei Mitglieder des Ausschusses,<sup>11</sup> sie vertraten die Meinung, daß es sich um eine endgültige Entscheidung handelte, da es dem Autor nicht möglich war, vor einer höheren Instanz ein Rechtsmittel ohne Rechtsbeistand einzubringen, und aus diesem Grund die Rechtsmittelfrist verstrich. Als zweiten Grund für ihre abweichende Meinung führten sie an, daß es auch nicht völlig geklärt ist, ob die Wörter „neue oder neu erkannte Fakten“ sich nur auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens beziehen oder auch im Bereich der Begnadigung zur Anwendung kommen. Sie selbst vertreten die Meinung, daß sich Art. 14 Abs. 6 nur auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder Abänderung bezieht,

<sup>8</sup> Zum Follow-up-Verfahren siehe die in der 70. Session abgeänderten allgemeinen Richtlinien zur Nachprüfung, Rules of Procedure, UN-Doc. CCPR/C/3/Rev.6 (2000) vom 24. April 2001.

<sup>9</sup> Althammer et al. ./ Austria, Nr. 803/1998, UN-Doc. CCPR/C/74/D/803/1998 vom 21. März 2002.

<sup>10</sup> Irving ./ Australia, Nr. 880/1999, UN-Doc. CCPR/C/74/D/880/1999 vom 1. April 2002.

<sup>11</sup> Vgl. die abweichende Meinung der Ausschußmitglieder *Henkin* und *Scheinin*.

und führen zur Untermauerung den Fall Paavo Muhonen gegen Finnland<sup>12</sup> an.

Der Ausschuß stellte in einer Beschwerde gegen die *Russische Föderation* fest, daß das Verfahren gegen den Autor der Beschwerde im Jahre 1988 begonnen und im Jahre 1990 geendet hat. Da zu diesem Zeitpunkt der Staat noch keine Vertragspartei des FP war, sondern erst am 1. Januar 1992 Vertragspartei wurde, kann der Ausschuß über diese Beschwerde nicht entscheiden.<sup>13</sup>

Eine gegen *Australien* gerichtete Beschwerde wurde „ratione temporis“ als unzulässig abgewiesen, da die angeblichen medizinischen Versuche ohne Einwilligung in den Jahren 1977 bis 1989 stattfanden und dieser Zeitraum vor Inkrafttreten des FP für Australien liegt.<sup>14</sup>

In einem Fall gegen *Norwegen* hielt der Ausschuß die Beschwerde der samischen Rentierzüchter für unzulässig, da die Gründe, warum eine Verletzung nach Art. 26 vorliegen sollte, zu unsubstantiiert waren. Zu Art. 27 führte der Ausschuß aus, daß die Autoren einerseits keine Opfer im Sinne des Art. 1 FP und andererseits die verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel noch nicht ausgeschöpft worden waren. Eine Beschwerde, die seit dem Jahre 1996 zusätzlich eingeführt wurde, ist noch bei den Verwaltungsbehörden anhängig und noch nicht entschieden. Gegen die Entscheidung betreffend der Unzulässigkeit der Beschwerde zum Ausschuß gab es abweichende Meinungen der Ausschußmitglieder *Henkin*, *Scheinin* und *Solari Yrigoyen*.<sup>15</sup> Diese kamen zu dem Schluß, daß es

keiner Ausschöpfung dieser nationalen Beschwerde bei den Verwaltungsbehörden bedarf, da es sich um kein geeignetes Rechtsmittel handelt, den Beschwerdeführern ihr Recht auf Rentierzucht zurückzugeben und die Eigentümer der Weiden zu enteignen. Überdies wurde die Beschwerde schon vor vier Jahren eingereicht, und der Staat hat bis jetzt noch keinen Zeitpunkt genannt, wann er darüber entscheiden wird.

Eine Mitteilung, die gegen die *Niederlande* vor den Ausschuß gebracht wurde, wurde als unzulässig zurückgewiesen. In seiner Entscheidung führte der Ausschuß neben anderen Gründen aus, daß es sich bei den angeblichen Verletzungen um disziplinaire Maßnahmen gegen den Autor handelte und diese nicht den strafrechtlichen Delikten entsprechen, die die Art. 14 und 15 Pakt umfassen. Damit kam es auch zu keiner Verletzung der Art. 14 und 15 Pakt und die Mitteilung war „ratione materiae“ gem. Art. 3 FP unzulässig.<sup>16</sup>

## II. Materielle Prüfung der Individualbeschwerden

Der Ausschuß prüfte insgesamt 21 Individualbeschwerden auf ihre Begründetheit. Eine Auswahl der interessanten Entscheidungen soll im folgenden dargestellt werden.

### *Folterverbot (Art. 7 Pakt)*

In einer gegen *Australien* erhobenen Beschwerde stellte der Ausschuß einen Verstoß gegen das Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe fest. In diesem Fall rügte der Ausschuß die weiterbestehende Inhaftierung des iranischen Staatsbürgers nach dem Abschnitt 89 der

der Ausschußmitglieder *Henkin*, *Scheinin* und *Solari Yrigoyen*.

<sup>12</sup> Muhonen ./.. Finnland, Nr. 89/1981, UN-Doc. CCPR/C/24/D/89/1981 vom 8. April 1985.

<sup>13</sup> Baulin ./.. Russian Federation, Nr. 722/1997, UN-Doc. CCPR/C/76/D/771/1997 vom 2. Dezember 2002.

<sup>14</sup> Hesse ./.. Australien, Nr. 1087/2002, UN-Doc. CCPR/C/75/D/1087/2002 vom 15. Juli 2002.

<sup>15</sup> Jonassen ./.. Norway, Nr. 942/2000, UN-Doc. CCPR/C/76/D/942/2000 vom 12. November 2002, abweichende Meinungen

<sup>16</sup> Strik ./.. Niederlande, Nr. 1001/2002, UN-Doc. CCPR/C/76/D/1001/2002 vom 2. Dezember 2002.

ausländerrechtlichen Vorschriften (Migration Act) von 1958, obwohl dieser aufgrund der Inhaftierung an seiner Psyche erkrankte und dies der Vertragspartei bereits im August 1992 bekannt war. Die Gutachten waren einstimmig und stellten fest, daß der Inhaftierte große psychische Probleme aufgrund seiner Haft erleide und sich sein Zustand weiter verschlechtere. 1994 wurde eine Verschlechterung der psychischen Gesundheit festgestellt, die so schwerwiegend war, daß der Minister den Autor in häusliche Obhut entließ, während die Haft aufrechterhalten wurde. Die Krankheit, die durch die Haft hervorgerufen wurde, hat einen irreversiblen Schaden an der Gesundheit des Autors verursacht. Indem der Vertragsstaat die Haft aufrechterhielt, ohne Abhilfemaßnahmen gegen die psychische Krankheit einzuleiten, verstieß er gegen Art. 7 Pakt, stellte der Ausschuß fest.

Bezüglich der angedrohten Abschiebung entschied der Ausschuß, daß der Grund der Asylgewährung nicht weggefallen war und der Vertragsstaat nicht darlegte, daß die medizinische Versorgung im Iran gegeben wäre. Der Vertragsstaat hatte die Verpflichtung übernommen, die Versorgung sicherzustellen und hätte dieser Verpflichtung nach einer Abschiebung nicht nachkommen können, da sich der Kranke von da an im Ausland befand. Dieses Verhalten stellt einen weiteren Verstoß gegen Art. 7 Pakt dar.<sup>17</sup>

Bezogen auf die erste Haftperiode, hinsichtlich derer die Beschwerde zulässig war, stellte der Ausschuß fest, daß es gegen Art. 9 Abs. 1 Pakt verstößt, jemanden nur wegen fehlender Einreiseerlaubnis zwei Jahre in Haft zu nehmen, ohne ihm die Möglichkeit der individuellen Rechtfertigung einzuräumen. Die fehlende Möglichkeit, eine mit Art. 9 Abs. 1 Pakt unvereinbar gewordene Haft gerichtlich überprüfen zu lassen, stellt darüber hinaus einen zu-

sätzlichen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 Pakt dar.

Das Ausschußmitglied *Rodley* brachte in seiner abweichenden Meinung zum Ausdruck, daß er den Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 Pakt nicht nachvollziehen könne, da dies in diesem Fall zu einer zu weiten Auslegung der Bestimmung führen würde. Dieser Meinung schloß sich auch das Ausschußmitglied *Kretzmer* in seiner abweichenden Meinung an. Er führte dazu aus, daß ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 Pakt gegeben sei, aber eine Verletzung des Absatzes 4 nicht vorliege.<sup>18</sup>

Im Gegensatz zu den bereits beschriebenen abweichenden Meinungen konnten die Ausschußmitglieder *Ando*, *Klein* und *Yalden* sich der Meinung der Mehrheit bezüglich Art. 9 Abs. 1 und 4 Pakt anschließen, sahen aber keine Verletzung von Art. 7 Pakt.

Sie führten dazu aus, daß der Konflikt zwischen der Haft und der psychischen Gesundheit des Autors keineswegs nur durch die sofortige Entlassung im Sinne von Art. 7 habe gelöst werden können. Der Autor befand sich in ständiger Behandlung und Beobachtung, bis er aufgrund des Gutachtens im Juni 1994 entlassen wurde. Diese Vorgehensweise des Vertragsstaates sei nicht zu beanstanden.

Ebenso konnten sie sich nicht der Mehrheit in der Entscheidung betreffend die Abschiebung in den Iran anschließen, da der Vertragsstaat detaillierte Informationen zur Verfolgungsgefahr und der ärztlichen Versorgung vorgebracht hatte und diese Argumente von der Mehrheit der Ausschußmitglieder in keiner Weise berücksichtigt worden seien.<sup>19</sup>

#### **Recht auf Freiheit der Person (Art. 9 Pakt)**

Die Autorin der Mitteilung brachte vor, daß sich ihr Sohn 50 Tage lang in Untersu-

<sup>17</sup> C. ./.. Australien, Nr. 900/1999, UN-Doc. CCPR/C/76/D/900/1999 vom 13. November 2002.

<sup>18</sup> Abweichende Meinungen der Ausschußmitglieder *Rodley* und *Kretzmer*.

<sup>19</sup> Abweichende Meinung der Ausschußmitglieder *Ando*, *Klein* und *Yalden*.

chungshaft befand, ohne darüber informiert zu werden, welches Verbrechen ihm zur Last gelegt wird, und daß er in dieser Zeit keinem Untersuchungsrichter vorgeführt wurde. Außerdem wurde ihm in diesem Zeitraum keine medizinische Versorgung zuteil, und der Zugang zu seinen medizinischen Unterlagen ist ihm nicht gewährt worden. Darin sah die Beschwerdeführerin Verletzungen von Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie Art. 10 Abs. 1 Pakt.

Der Vertragsstaat führte dazu aus, daß Herr Z. (das Opfer) am 4. September 1992 aufgrund des Verdachtes, an einer Vergewaltigung beteiligt gewesen zu sein, festgenommen wurde. Seine Untersuchungshaft wurde durch einen „procurator“ verlängert. Nach Meinung des Ausschusses hat der Vertragsstaat nicht klar dargelegt, ob es sich bei einem „procurator“ um einen unabhängigen, rechtskundigen und autorisierten Beamten im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Pakt handelt. Dies ist der Grund, warum ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 Pakt vorliegt. Der Vertragsstaat konnte aber belegen, daß Z. medizinisch versorgt wurde und der Beschwerdeführerin ein Gutachten über den Gesundheitszustand des Inhaftierten übergeben wurde. Der Vertragsstaat hat aber nicht erklärt, warum man Z. keine Einsicht in seine medizinischen Unterlagen gewährte. Die Verweigerung des Zuganges zu den medizinischen Unterlagen wertete der Ausschuß als Verletzung des Artikel 10 Abs. 1 Pakt.

Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß der Vertragsstaat eine Entschädigung gewährt, und forderte sicherzustellen, daß in Zukunft nur Beamte, die den Anforderungen des Art. 9 Abs. 3 Pakt entsprechen, über Untersuchungshaft und ihre Verlängerung zu entscheiden hätten.<sup>20</sup>

Gegen diese Entscheidung des Ausschusses gab es einige teilweise abweichende Meinungen. Mehrere Mitglieder des Ausschusses konnten sich der Meinung der

Mehrheit betreffend einer Verletzung des Art. 10 Abs. 1 Pakt aus unterschiedlichen Gründen nicht anschließen.<sup>21</sup>

#### *Recht inhaftierter Personen auf menschenwürdige Behandlung (Art. 10 Pakt)*

Der Ausschuß stellte in einer Entscheidung gegen *Trinidad und Tobago*<sup>22</sup> fest, daß Art. 10 verletzt wurde, da die Beschwerdeführer besonders schlechten Haftbedingungen in der Untersuchungshaft und nach der Verurteilung zum Tode in der Strafhaft ausgesetzt waren. Dazu wurde in der Mitteilung ausgeführt, daß es keinerlei sanitäre Einrichtungen in der Zelle gebe. Vor den Verurteilungen waren die Autoren über 4 Jahre in Sammelzellen mit bis zu 15 Mitgefangenen untergebracht. Nach der Verlegung wurden die Beschwerdeführer in den Todestrakt des Port of Spain-Gefängnisses verlegt, in Einzelzellen untergebracht die 9 auf 6 Fuß maßen und deren Einrichtung aus einer Matratze, Tisch und Bank bestand. Auch in diesen Zellen gab es keinerlei sanitäre Einrichtungen. Sie waren den ganzen Tag in ihren Zellen aufhältig und konnten nur zum Waschen, Essen und Entleeren der Plastikeimer die Zellen verlassen.

Von seiten der Regierung gab es keinerlei Äußerung, weder zur Zulässigkeit noch zu den Gründen. Der Ausschuß erklärte die Mitteilung für zulässig und führte sein Bedauern über die Haltung des Vertrags-

<sup>20</sup> Zheludkova ./.. Ukraine, Nr. 726/1996, UN-Doc. CCPR/C//76/726/1996 vom 6. Dezember 2002

<sup>21</sup> Abweichende Meinung zu einer Verletzung gem. Art. 10 Abs. 1 Pakt von den Ausschußmitgliedern *Ando* – die Verweigerung der Einsicht stellt keine Verletzung dar-, *Bhagwati*, *Medina Quiroga* – können sich der Verletzung von Art. 10 Abs. 1 anschließen, würden aber eine andere Begründung wählen-, *Posada* – nur die fehlende medizinische Behandlung wäre eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1; er warnt davor, Art. 10 Abs. 1 Pakt zu weit auszu dehnen, da er dadurch ausgehöhlt werde.

<sup>22</sup> Francis et al. ./.. Trinidad und Tobago, Nr. 899/1999, UN-Doc. CCPR/C/75/D/899/1999 vom 25. Juli 2002.

staates aus, die sehr bedenklich sei und als fehlende Kooperation gewertet wird. Der Vertragsstaat ist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, daher folgt der Ausschuß der Argumentation der Autoren gem. Regel 91 der Verfahrensordnung und Art. 4 (2) des FP, da die Mitteilung nicht unsubstantiiert ist. Aufgrund der beschriebenen Umstände, die in den Gefängnissen herrschen, kommt der Ausschuß zu dem Schluß, daß in diesem Fall inhumane Zustände vorliegen und die Würde der Gefängnisinsassen verletzt wird. Der Ausschuß entschied, daß durch den Vertragsstaat die Art. 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 14 Abs. 3 c des Pakts verletzt wurden. Aufgrund der besonders besorgniserregenden Haftbedingungen soll der Vertragsstaat den Autoren eine Entschädigung leisten und die Entlassung der Autoren erwägen. Die Haftbedingungen müssen unverzüglich verbessert werden, um Art. 10 Pakt zu entsprechen.<sup>23</sup>

Bezüglich der Stellung *Trinidad und Tobago* führte der Ausschuß aus, daß *Trinidad und Tobago* als Vertragsstaat des FP die Kompetenz des Menschenrechtsausschusses anerkannt hat und die Kündigung des FP erst am 27. Juni 2002 wirksam wurde. Da der entschiedene Fall vor Kündigung eingebracht wurde, ist die Entscheidung des Ausschusses für den Vertragsstaat wirksam. Aus diesen Gründen wird binnen 90 Tagen eine Information über die ergriffenen Maßnahmen des Vertragsstaats erwartet. Ebenso erwartet der Ausschuß, daß seine Entscheidung im Vertragsstaat veröffentlicht wird.

#### **Recht auf Verfahrensgarantien im Zivil- und Strafprozeß (Art. 14 Pakt)**

In dem zuvor beschriebenen Fall gegen *Trinidad und Tobago* wurde auch ein Verstoß gegen die Mindestgarantien im Straf-

verfahren gem. Art. 14 Abs. 3 c Pakt festgestellt.<sup>24</sup>

In einem Fall gegen *Guyana* wurde der Autor verdächtigt, seine 3 Stiefkinder am 12. Dezember 1992 ermordet zu haben. Am darauffolgenden Tag wurde er verhaftet. Am 5. Februar 1996 wurde er durch das West-Demerara-County-Gericht zum Tode verurteilt. Diese Entscheidung wurde am 4. Juli 1997 durch die nächste Instanz bestätigt.

Der Autor macht mehrere Verletzungen seiner Paktrechte geltend und beschreibt die Begebenheiten, die seiner Meinung nach eine Verletzung seiner Rechte beinhalten. Es wurde ihm der Zugang zum Anwalt während seiner Befragung nach seiner Verhaftung verwehrt. Sein Anwalt war auch nicht bei der Verhandlung vor dem „kleinen Gericht“ (small court) anwesend, daher war auch kein Kreuzverhör der Zeugen möglich. Einige Zeugenaussagen wurden seinem Verteidiger nicht zur Kenntnis gebracht; bezüglich dieses Mangels wurde die Anklagebehörde vom Richter nur darauf hingewiesen, daß man das normalerweise doch mache. Um Wasser und Essen zu erlangen, mußte er ein Geständnis unterzeichnen. Er führte weiter an, daß er alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft habe und die Mitteilung bei keiner anderen internationalen Untersuchungskommission eingebracht worden sei.

Vom Vertragsstaat wurde keine Äußerung eingebracht.

Der Ausschuß entschied, daß er die erste Äußerung, der Anwalt habe dem Beschwerdeführer nach der Verhaftung nicht zur Verfügung gestanden und sei auch nicht im gesamten Verfahren anwesend gewesen, aufgrund der Akten des Gerichts nicht so nachvollziehen und deshalb keine Verletzung gem. Art. 14 Abs. 3 d und g Pakt feststellen kann.

<sup>23</sup> Es gab eine teilweise widersprechende Meinung des Ausschußmitgliedes *Solari Yrigoyen*, der sich für eine sofortige Freilassung der Autoren aussprach.

<sup>24</sup> Francis et al. ./.. Trinidad und Tobago (Fn. 22).

Bezüglich der drei Jahre dauernden Untersuchungshaft stellt der Ausschuß mit Hinweis auf seinen General Comment Nr. 8 fest, daß eine Untersuchungshaft so kurz wie möglich sein sollte und es keine Rechtfertigung von Seiten des Vertragsstaates in diesem Fall gebe, daher liegt eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 vor. Da der Vertragsstaat überdies der Verpflichtung, das Verfahren so schnell als möglich einzuleiten, nicht nachgekommen ist, kommt eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 c Pakt hinzu.

Daß der Anwalt des Angeklagten am Tage vor dem „kleinen Gericht“ (wobei es sich aufgrund der weiteren Information wahrscheinlich um eine Vorverhandlung – preliminary hearings – handelte) nicht anwesend war, verweist der Ausschuß auf seine ständigen rechtlichen Auffassungen – Brown gegen Jamaika<sup>25</sup> –, daß bei Kapitalverbrechen auch im Vorverfahren den Angeklagten immer die Möglichkeit gegeben sein sollte, anwaltlich vertreten zu sein. Daher stellt dies einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 3 d und e Pakt dar.

Da in den Gerichtsakten nicht darauf eingegangen wurde, daß dem Verteidiger Informationen über Zeugen nicht zugegangen seien, kommt der Ausschuß zu der Auffassung, daß das Vorbringen des Autors zu wenig belegt ist und deswegen keine Verletzung gem. Art. 14 Abs. 3 c Pakt vorliegt.<sup>26</sup>

In einem Fall gegen *Spanien* wertete der Ausschuß eine besonders lange Verfahrensdauer – die der Vertragsstaat nicht rechtfertigen konnte – als Verletzung von Art. 14 Abs. 3 c Pakt. Er verwies in seiner Begründung auf seinen General Comment zu Artikel 14, in dem er sich für eine Verfahrensführung ohne Verzögerungen aus-

spricht, und führt dazu weiter aus, daß, um dieses Verfahren ohne Verzögerung zu garantieren, ein Rechtsmittel verfügbar sein muß, um gegen etwaige Verzögerungen vorzugehen. Im gegenständlichen Fall dauerte das Verfahren erster Instanz 11 Jahre und das der zweiten Instanz 13 Jahre; diese Verzögerungen stellen einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 3 c Pakt dar.<sup>27</sup>

Herr B. und sein Freund, beide ukrainische Staatsbürger, wurden in *Ungarn* wegen des Verdachts, einen versuchten Taschendiebstahl verübt zu haben, festgenommen. Der Autor bringt vor, daß ihm von der Verhaftung bis zur Entlassung kein Anwalt zur Seite gestellt wurde und er sich in der Haftverhandlung selbst vertreten mußte. Der Vertragsstaat entgegnete, daß für den Autor ein Verteidiger bestellt wurde, dieser aber der Haftverhandlung und einer Anhörung fern blieb. Der Ausschuß stellte hierzu fest, daß es die Pflicht des Vertragsstaates ist, für eine effektive anwaltliche Vertretung zu sorgen. Er verweist dazu auf seine ständige Rechtsprechung, daß dem Angeklagten in jedem Verfahrensabschnitt ein Anwalt zur Seite gestellt werden muß. Aus diesen Gründen stellt dieser Sachverhalt eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 Pakt durch den Vertragsstaat *Ungarn* dar.<sup>28</sup>

### **Recht auf Privatsphäre (Art. 17 Pakt)**

Der Sohn des Beschwerdeführers wurde 1988 in Tschechien geboren. Die Ehegatten trennten sich 1991. Der Mutter wurde bis zur Scheidung das alleinige Sorgerecht, dem Autor demgegenüber durch ein Urteil 1993 und die Bestätigung desselben durch die 2. Instanz 1995 ein Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende im Monat zuerkannt. Die Mutter verweigerte ab 1995 die Besuche. Daraufhin brachte der Kindesvater einige Strafanzeigen ein, über die – wie

<sup>25</sup> Brown ./.. Jamaika, Nr. 775/1997, UN-Doc. CCPR/C/65/D/775/1997 vom 11. Mai 1999.

<sup>26</sup> Hendricks ./.. Guyana, Nr. 838/1998, UN-Doc. CCPR/C/76/D/838/1998, vom 20. Dezember 2002; zu dieser Entscheidung gibt es eine widersprechende Meinung des Ausschußmitgliedes *Solari Yrigoyen*.

<sup>27</sup> Agudo ./.. Spanien, Nr. 864/1999, UN-Doc. CCPR/C/76/D/864/1999 vom 29. November 2002.

<sup>28</sup> Boriseko ./.. Ungarn, Nr. 852/1999, UN-Doc. CCPR/C/76/D/852/1999, vom 6. Dezember 2002.

auch über das Scheidungsverfahren – bis zum 9. Februar 2002 noch nicht entschieden worden war.

Der Autor brachte vor, daß sein Recht und das seines Sohnes auf Familienleben sowie sein Recht auf regelmäßige Besuche verletzt sind. Die tschechischen Behörden haben ihm nicht zu seinem Recht durch Entscheidung vor Gericht verholfen, dadurch wurde sein Recht aus Art. 17 Pakt verletzt.

Der Vertragsstaat brachte vor, daß das Recht des Autors nicht verletzt ist und daß die Verfahren sich deswegen so lange hinziehen, weil der Autor ständig neue Anträge stellte.

Der Ausschuß kam im Ergebnis zu einer Verletzung gem. Art. 17 Abs. 1 Pakt in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 2 Pakt, da die vorläufige Regelung ein Besuchsrecht für den Vater enthält, der Vertragsstaat dem Autor aber nicht zu seinem Recht, den Sohn zu sehen, verholfen hat.<sup>29</sup>

### *Recht auf Heirat und Familie (Art. 23)*

In einem Fall gegen *Neuseeland* brachten die Autoren vor, daß die Verweigerung der Eheschließung von homosexuellen Paaren eine Verletzung ihrer Paktrechte gem. Art. 16, 17, 23 Abs. 1 und 2 und 26 darstelle.

Dazu führte der Ausschuß aus, daß Art. 23 Abs. 2 Pakt als einziger Artikel das Recht auf Ehe als ein Recht zwischen Mann und Frau beschreibt, während in allen anderen Artikeln die Ausdrücke menschliches Wesen „human being“, „allen“ oder „allen Personen“ verwendet werden. Aus dieser Formulierung ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2 Pakt für den Vertragsstaat nur die Verpflichtung, Ehen zwischen Männern und Frauen zu gewährleisten.

Unter der Berücksichtigung des Rechts auf Eheschließung aus Art. 23 Abs. 2 Pakt hat sich keine Verletzung der Paktrechte gem.

die Art. 16, 17, 23 Abs. 1 und 2 und 26 ergeben.<sup>30</sup>

### *Politische Mitwirkung (Art. 25 Pakt)*

In einem Fall gegen *Peru* kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß Art. 25 lit. c Pakt verletzt wurde. Der Autor der Mitteilung wurde aufgrund eines Disziplinarverfahrens, das aufgrund falscher Tatsachenfeststellungen gegen ihn geführt wurde, inhaftiert und unehrenhaft aus dem Polizeidienst entlassen, obwohl es zu keiner Anklage vor einem Zivil- oder Militärgericht gekommen war. Daraufhin wurde die Entlassung durch ein Gericht aufgehoben und im Urteil ausgesprochen, daß der Autor wieder in den Polizeidienst mit seinem Rang eines „commander“ aufgenommen werden muß. Die Berufung des Anklägers wurde nicht zugelassen. Da das Ministerium für Inneres seiner Pflicht, den Autor wieder in den Dienst zu versetzen, nicht nachkam, wurde eine neuerliche Klage eingebracht. Die Entscheidung des Gerichts forderte das Ministerium für Inneres erneut auf, den Autor wieder mit seinem Rang in den Dienst aufzunehmen und ihn dann zu pensionieren, dennoch kam das Ministerium dieser Entscheidung nicht nach.

Da der Vertragsstaat nicht darlegte, wie und in welchem Rang der Autor wieder in den Polizeidienst aufgenommen wurde,

<sup>29</sup> Patera ./.. Tschechische Republik, Nr. 946/2000, UN-Doc. CCPR/C/75/D/946/2000 vom 25. Juli 2002.

<sup>30</sup> Joslin et al. ./.. Neuseeland, Nr. 902/1999, UN-Doc. CCPR/C/75/902/1999 vom 17. Juli 2002. Zu dieser Entscheidung gab es eine gemeinsame abweichende Meinung der Ausschußmitglieder *Lallah* und *Scheinin*: Diese gaben zu bedenken, daß gem. Art. 26 Pakt doch der Einzelfall geprüft werden müsse und es hierbei zu einer Diskriminierung kommen könnte; aber in diesem Fall schlossen sie sich dem Ergebnis an, da die Autorinnen nicht dargelegt hatten, worin ihre Diskriminierung gegenüber heterosexuellen Ehepaaren bestehe.



liegt darin eine Verletzung von Art. 25 lit. c Pakt.<sup>31</sup>

### *Diskriminierungsverbot (Art. 26 Pakt)*

Herr Müller und Frau Engelhard wollten nach ihrer Heirat in Namibia den Familiennamen Engelhard führen. Gem. Abschnitt 9 § 1 Aliens Act können Frauen den Familiennamen des Mannes ohne weiteres Prozedere annehmen, im umgekehrten Fall muß der Mann einer genauen Prozedur folgen, um den Namen der Frau annehmen zu können. Herr Müller führte einige Gründe an, warum es für seine Familie wichtig ist, den Namen Engelhard zu tragen, und verwies darauf, daß Abschnitt 9 § 1 des Alien Act Männer diskriminiere, da diese ein langwieriges Verfahren zur Annahme des Namens durchlaufen müssen, welches für Frauen nicht vorgesehen ist. Gegen diese Diskriminierung hat Herr Müller Klage beim High Court und Supreme Court eingereicht; in beiden Instanzen wurden die Klagen kostenpflichtig verworfen.

Der Ausschuß stellt dazu fest, daß Abschnitt 9 § 1 Aliens Act eine Unterscheidung der Geschlechter vornimmt. Auf seine ständige Rechtsprechung verweisend führt der Ausschuß an, daß eine unterschiedliche Behandlung aus wichtigen Gründen durch den Staat erfolgen könne. Hier führt der Vertragsstaat aus, daß es sich um administrative und rechtliche Gründe handelt und daß eine lange Tradition in Namibia besteht, daß Frauen den Familiennamen des Ehemannes annehmen und bisher noch kein Mann den Namen seiner Frau annehmen wollte. Der Ausschuß kann nicht nachvollziehen, warum Abschnitt 9 § 1 Aliens Act eine Unterscheidung der Geschlechter in diesem Falle vornimmt. Die Registrierung der Namen kann in beiden Fällen erfolgen. Eine lange Tradition des Landes, wenn sie der Gleichstellung von Mann und Frau widerspricht,

kann nicht als Erklärung dienen, wenn diese Tradition den Grundsätzen des Paktes widerspricht.

Aus diesen Gründen wurden die Rechte der Autoren gem. Art. 26 Pakt verletzt.<sup>32</sup>

Herr Karakurt, ein türkischer Staatsbürger, fühlt sich in seinem Recht aus Art. 26 Pakt durch die *Republik Österreich* verletzt. Die Verletzung bestehe darin, daß er nicht Mitglied eines Betriebsrates werden könne, da er weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates besitze, wie dies in § 53 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zur Voraussetzung gemacht werde.

Der zuvor in dieser Sache angerufene EGMR hatte entschieden, daß dieser Fall nicht zulässig ist. Es handele sich bei einem Betriebsrat um ein gewähltes Gremium, dem auch Betriebsangehörige angehören; dies stelle keine Vereinigung („association“) im Sinne des Art. 11 EMRK dar.

Der Autor bringt vor, daß es nicht klar sei, warum ein Mitarbeiter mit österreichischer oder EWR-Staatsbürgerschaft die Interessen der anderen Mitarbeiter besser vertreten sollte. Ebenso regt er an, den Vorbehalt Österreichs zu Art. 26 Pakt hier nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Bezogen auf den Vorbehalt Österreichs, daß die Untersuchungskompetenz des Menschenrechtsausschusses nicht gegeben ist, wenn die gleiche Sache vor einem anderen internationalen Gericht verhandelt und entschieden wurde, führt er an, daß der EGMR nur entschieden habe, daß es sich um keine Vereinigung gem. Art. 11 EMRK handele, und überdies Art. 26 Pakt kein Gegenstück in der EMRK habe.

Der Vertragsstaat entgegnete, daß der EGMR bereits die gleiche Sache zu verhandeln hatte und daher der Ausschuß durch den Vorbehalt Österreichs präkludiert sei. Weiters wurde angeführt, daß eine be-

<sup>31</sup> Chira Vargas ./.. Peru, Nr. 906/2000, UN-Doc. CCPR/C/75/D/906/2000 vom 22. Juli 2002.

<sup>32</sup> Müller und Engelhard ./.. Namibia, Nr. 919/2000, UN-Doc. CCPR/C/74/D/919/2000 vom 26. Juni 2002.

gründete Besserstellung von der bisherigen Rechtsprechung des Ausschusses anerkannt worden war und dieses Argument hier zutreffend ist.

Der Ausschuß stellte gem. Art. 5 Abs. 2 a FP fest, daß die gleiche Sache noch nicht vor einem anderen internationalen Gremium verhandelt worden ist und sich der Ausschuß trotz Vorbehalt als nicht präkludiert ansieht. Er stellte in dieser Entscheidung klar, daß es sich um die gleiche Sache handelt, wenn es sich um dieselbe Rechtsverletzung ein und derselben Person handelt. Diese Diskriminierungsklage hätte vor dem EGMR in der gleichen Weise nicht verhandelt werden können. Der Ausschuß nimmt ferner den Vorbehalt zu Art. 26 zur Kenntnis, der unterschiedliche Behandlung von österreichischen Staatsbürgern und Fremden im erlaubten Ausmaß des Artikels 1 CERD von Artikel 26 ausschließt. Aus diesem Grund beschränkt der Ausschuß seine Untersuchung auf die unterschiedliche Behandlung von EWR-Staatszugehörigen und anderen Fremden vor dem österreichischen Gesetz, und nur dieser Teil der Beschwerde wurde für zulässig erklärt.<sup>33</sup>

Da keine objektiven Gründe auszumachen waren, warum eine Unterscheidung zwischen den EWR-Staatszugehörigen und anderen Fremden, die sich in den Betriebsrat wählen lassen wollen, vom Gesetz vorgenommen wird, kam der Ausschuß zu der Ansicht, daß eine Diskriminierung im Sinne des Art. 26 vorlag.

Die Ausschußmitglieder *Rodley* und *Scheinin* verfaßten eine teilweise abweichende Meinung, wobei sie sich dem Ergebnis der Mehrheit anschlossen, daß eine Verletzung von Art. 26 vorliegt, aber eine andere Begründung bevorzugten.

In einem Fall gegen die *Tschechische Republik* hielt der Menschenrechtsausschuß das

<sup>33</sup> Karakurt ./.. Österreich, Nr. 965/2000, UN-Doc. CCPR/C/74/965/2000 vom 13. Dezember 2000.

Verweigern von relevanter Information, den Zugang zu Archiven und das Ablehnen einer Entschädigung für eine diskriminierende Praxis, die eine Verletzung von Art. 26 i.V.m. Art. 2 Pakt darstellt. Er untersuchte vorrangig, ob es sich bei der Nichtgewährung einer Entschädigung um eine Diskriminierung gem. Art. 26 Pakt handelte. Der Vertragsstaat verweigerte eine Entschädigung mit der Begründung, die Familie wäre nicht durch die Beneš-Dekrete, sondern durch das Gesetz Nr. 143/1947 enteignet worden. Aus diesem Grund fielen ihre Ansprüche nicht unter die Entschädigungsgesetze aus 1991 und 1992. Gegen diese Argumentation brachte die Autorin vor, daß ihr der Zugang zu wichtigen Unterlagen und Archiven verweigert worden sei. Mit Hilfe dieser Dokumente hätte belegt werden können, daß es sich doch um Enteignungen nach dem Beneš-Dekret handele. Hierauf waren die tschechischen Gerichte nach Angaben der Autorin nicht eingegangen.

Da der Vertragsstaat auf diese Vorwürfe nichts erwiderte, schloß sich der Ausschuß der Ansicht der Beschwerdeführerin an. Da es nicht Aufgabe des Ausschusses ist, über die Anwendung tschechischen Rechts zu entscheiden, überläßt er dies den Gerichten, aber er stellt wie eingangs erwähnt fest, daß das Verweigern der Information eine Ungleichbehandlung gem. Art. 26 darstellt, da daraus in weiterer Folge abgeleitet wurde, der Autorin keine Restitution zu gewährleisten.<sup>34</sup>

#### ***Mißachtung der Kooperationspflicht (Art. 4 Abs. 2 FP)***

In dieser zu untersuchenden Periode fällt auf, daß die Vertragsparteien es zu einem großen Teil mißachten, ihrer Kooperationspflicht nachzukommen. Als Beispiele

<sup>34</sup> Pezoldova ./.. Tschechische Republik, Nr. 757/1997, UN-Doc. CCPR/C/76/D/757/1997 vom 9. Dezember 2002. Zu dieser Entscheidung wurden zwei abweichende Meinungen der Ausschußmitglieder *N. Ando* und *P. Bhagwati* abgegeben.

wären zu nennen die Fälle Francis et al. gegen *Trinidad und Tobago*<sup>35</sup> und Hendricks gegen *Guyana*<sup>36</sup>.

In seiner Entscheidung stellte der Ausschuß fest, daß vom Vertragsstaat *Trinidad und Tobago* (para. 4) nach mehrmaliger Aufforderung von seiten des Sekretariats keinerlei Äußerung zur Zulässigkeit und zu den Gründen übermittelt wurde.

Im letzten Absatz der Entscheidung nimmt der Ausschuß Bezug auf die fehlende Zusammenarbeit des Vertragsstaates und führt dazu aus, daß mit der Ratifizierung des Fakultativprotokolls *Trinidad und Tobago* ein Vertragsstaat des Fakultativprotokolls wurde und dadurch die Kompetenz des Ausschusses anerkannt hat, im Falle einer Individualbeschwerde zu entscheiden, ob eine Verletzung der Paktrechte durch den Staat vorliegt. Er ergänzte dazu, daß die Mitteilung vor dem Austritt aus dem Fakultativprotokoll eingegangen ist und *Trinidad und Tobago* aus diesem Grunde noch an das Fakultativprotokoll gebunden ist. Ebenso wird daran erinnert, daß sich aus Artikel 2 Pakt die Verpflichtung für den Vertragsstaat ergibt, jedem Individuum, welches sich innerhalb der Staatsgrenzen aufhält oder der Jurisdiktion des Staates unterstellt ist, wirksame Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, um eventuelle Verletzungen zu bekämpfen.

Im Falle Hendricks gegen *Guyana* führte der Ausschuß ähnliche Argumente an.

### III. Follow-up-Verfahren

Während seiner 39. Session im Juli 1990 hat der Menschenrechtsausschuß ein Follow-up-Verfahren zu seinen Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 4 eingefügt und die Funktion eines Sonderberichterstatters für dieses Follow-up-Verfahren nach dem FP eingerichtet. Das Ausschußmitglied *Nisuke Ando*

ist seit der 71. Session vom März 2001 mit dieser Funktion betraut.

Der Sonderberichterstatter fordert seit 1991 von allen Vertragsstaaten weiterführende Informationen in den Fällen, in denen der Ausschuß eine Verletzung von Paktrechten feststellte. In 30% der Fälle kann die Information als ausreichend und das Prozedere der Staaten als erfreulich beurteilt werden. Entweder haben die Vertragsstaaten gezeigt, daß sie bemüht sind, die Anregungen des Ausschusses umzusetzen oder waren bereit, den Verletzten ein Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen.

Das Sekretariat erhält auch Informationen der Autoren, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus den Ausschußentscheidungen nicht nachkommen. Viel seltener kommt es vor, daß durch einen Autor ein Hinweis eingeht, daß der Vertragsstaat den Empfehlungen des Ausschusses nachgekommen ist, obwohl der Vertragsstaat darüber nicht informierte.

Mit großem Bedauern stellt der Ausschuß fest, daß die Anzahl der Vertragsstaaten, die ihren Verpflichtungen über die Fortschritte der Umsetzung der Ausschußempfehlungen innerhalb von 90 Tagen nicht nachkommen, im Steigen ist. Zu diesem Punkt erinnert der Ausschuß daran, daß die Vertragsstaaten eine Verpflichtung aus Art. 2 FP eingegangen sind, effektive Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß wies auch erneut darauf hin, daß seiner Forderung, mindestens eine Follow-up-Mission müsse im Budget enthalten sein, bisher noch nicht nachgekommen wurde, obwohl er aufgrund mangelnder Personalressourcen keine weiteren Aktionen durchführen kann, als die Erinnerung an den fehlenden Follow-up-Bericht an den Vertragsstaat zu senden. Um so mehr werden vom Ausschuß die Pläne des Hochkommissars begrüßt, den Service der „Treaty bodies“ zu verbessern. Die Mitglieder des Ausschusses verknüpfen mit dem Plan des Hochkommissars die Hoffnung, daß eine ganztägige Kraft hinzukommt und ein Budget für Follow-up-Missionen erstellt werden kann.

<sup>35</sup> Francis et al. ./.. *Trinidad und Tobago* (Fn. 22).

<sup>36</sup> Hendricks ./.. *Guyana* (Fn. 26).